



Sicht im Strassenraum (Sichtbermen)

Die Einhaltung der vorgegebenen Sichtverhältnisse im Strassenverkehr spielt für die Verkehrssicherheit eine eminent wichtige Rolle. In diesem Sinn bitten wir die Grundeigentümer, ihre Verantwortung wahrzunehmen und die Gartenanlage regelmässig, insbesondere bezüglich der Sichtverhältnisse aber auch des Lichtraumprofils, zu überprüfen und die notwendigen Schritte einzuleiten. Damit wird die Verkehrssicherheit auf den Strassen, Trottoirs usw. nicht zuletzt auch diejenige der Schulkinder erhöht.

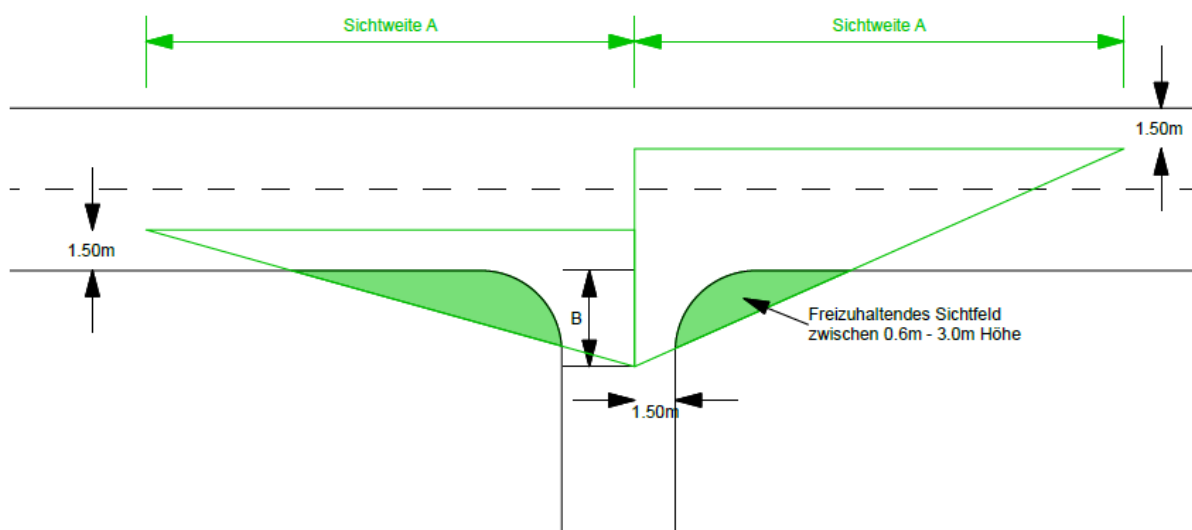
Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr durch Einhaltung der Sichtbermen bei Kreuzungen, Ausfahrten usw. (ohne Trottoir)

Grundeigentümer haben bei Grundstücksauffahrten und bei Kreuzungen die Sichtbermen/Sichtfeld gemäss Skizze frei überblickbar zu halten. Bepflanzungen, Mauern, Zäune, landwirtschaftliche Kulturen und andere Sichtbehinderungen dürfen innerhalb der Sichtbermen/Sichtfeld maximal eine Höhe von 60 cm ab Strasse erreichen.

Die Sichtweiten und der Beobachtungspunkt variieren je nach signalisierter Geschwindigkeit gemäss der Tabelle in Abb. 1.

Sichtbermen ohne Trottoir:

Tempo	Sichtweite A	B bei Neuanlagen	B bei best. Anlagen
30 km/h	30 m	3.00 m	2.50 m
50 km/h	50 m	3.00 m	2.50 m
80 km/h	130 m	5.00 m	



Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr durch Einhaltung der Sichtbermen bei Kreuzungen, Ausfahrten usw. (mit Trottoir)

Die Sichtbermen bei Strassen und Trottoiren müssen überlagert werden. Dabei müssen beide Anforderungen sowohl bezüglich Sicht auf die Strasse sowie auf das Trottoir eingehalten werden. Bei Einmündungen von Fusswegen direkt in die Strasse liegt der Beobachtungspunkt 0.50 hinter dem Strassenrand.

Sichtbermen mit Trottoir:

Neigung	Sichtweite B	C bei Neuanlagen	C bei best. Anlagen
Bis 3 %	15 m	3.00 m	2.50 m
3 % - 5 %	20 m	3.00 m	2.50 m
5 % - 8 %	25 m	3.00 m	2.50 m
Über 8 %	50 m	3.00 m	2.50 m

